

Einführung in das Medienrecht für Nichtjuristen

Eberhard Reinecke und Sven Tamer Forst

Fachanwälte für Medien- und Urheberrecht

Ebertplatz 10, 50668 Köln,

(0221) 921513-0 Fax: (0221) 921513-9

A) Grundsätzliches zum Persönlichkeitsrecht und zur Meinungsfreiheit	S. 2
B) Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung?	S. 4
C) Meinungsäußerungen	S. 6
D) Tatsachenbehauptungen	S. 7
E) Anonymitätsschutz	S. 9
F) Mögliche Konsequenzen aus unzulässiger Berichterstattung	S. 11
G) Abmahnung, Prozess, Löschung	S. 12

Ziel dieser kurzgefassten Einführung zu einem so umfangreichen Thema kann nur die Weckung des Problembewusstseins für mögliche Probleme bei Veröffentlichungen sein – vor allem auch in politischen Zusammenhängen. Hier ist weder die blinde Attacke sinnvoll noch die Reaktion als aufgeschrecktes Huhn. Wir hoffen, dass die Teilnehmer am Ende besser wissen, wie sie sich gegenüber Angriffen verhalten sollen, wie sie sich klug verhalten, ohne unnötig vor Drohungen einzuknicken. Es kann nicht Aufgabe dieses Vortrages sein, eine umfassende Kenntnis über alle Wendungen des Medienrechtes zu vermitteln

Teil A

Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht

sind die Grundrechte, um die letztlich das ganze Medienrecht kreist. Man muss also diese Grundrechte verstehen, die in allen juristischen Streitigkeiten gegeneinander abgewogen werden müssen. Deshalb zunächst etwas Grundsätzliches:

Art. 5 GG, der die Meinung und Pressefreiheit garantiert lautet:

(1) ¹Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ²Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. ³Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) ¹Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. ²Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Auf den ersten Blick scheint es zunächst so zu sein, dass in Abs. 1 ein großes Recht garantiert wird, das nach Abs. 2 aber sofort wieder erheblich eingeschränkt werden kann.

Die Lüth Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Das Problem der Einschränkung der Meinungsfreiheit durch einfache Gesetze hat das Bundesverfassungsgericht früh erkannt und in einem seiner ersten Entscheidungen grundsätzlich geklärt. Hintergrund der sogenannten Lüth Entscheidung

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1958/01/rs19580115_1bvr040051.html

war ein Boykottaufruf gegen den Nazihetzer Veit Harlan (Regisseur des Filmes „Jud Süß“). Dieser hatte gegen den Hamburger Regierungsdirektor Lüth geklagt, weil dieser dazu aufgerufen hatte, einen neuen Film von ihm zu boykottieren. Ein Boykottaufruf wird regelmäßig von der Rechtsprechung als eine sogenannte vorsätzliche sittenwidrige Schädigung behandelt. Das Hamburger Landgericht und Oberlandesgericht haben daher Art. 5 GG wie folgt geprüft:

Herr Lüth habe zwar eine Meinungsfreiheit, diese finde aber ihre Grenze in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, also auch des Verbotes zum Boykott aufzurufen. Deshalb habe er den Aufruf zu unterlassen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies glücklicherweise anders

gesehen: Es hat zunächst einige grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der Meinungsfreiheit gemacht und dabei ausgeführt:

„Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt und für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist“

Das Problem der Einschränkung der Grundrechte durch einfache Gesetze hat das Bundesverfassungsgericht wie folgt gelöst:

*„Die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muß, auf jeden Fall gewahrt bleibt. **Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und "allgemeinem Gesetz" ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die "allgemeinen Gesetze" aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die "allgemeinen Gesetze" zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen.**“*

Seit dieser Zeit leben wir also damit, dass Gesetze, welche die Meinungsfreiheit einschränken, im Lichte der Meinungsfreiheit interpretiert werden müssen. Man kann sehen, dass logisch gesehen hier ein erhebliches Maß an Voluntarismus entsteht. Denn wie die einfachen Gesetze im Lichte der Meinungsfreiheit zu interpretieren sind, ist letztlich auch den Gerichten überlassen.

Das Persönlichkeitsrecht Art 2. Abs. 1 GG:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Durch die Rechtsprechung ist entwickelt, dass das Persönlichkeitsrecht auch zivilrechtlich geschützt ist. Allerdings gibt das Persönlichkeitsrecht nie einen Anspruch darauf, dass andere einen so sehen, wie man selbst gesehen werden will. Oder wie die Gerichte sagen:

„Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des

Einzelalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt“

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=65330f3b56d263a54f83e14ce25239ff&nr=74175&pos=0&anz=1>

Auch hier also steht immer eine Abwägung im Raum, deren Grundsätze nicht gesetzlich festgeschrieben sind.

Unsicherheit durch Abwägung

Wenn sowohl die Grenzen der Meinungsfreiheit als auch der Umfang des Schutzes des Persönlichkeitsrechtes jeweils durch Abwägungen im Einzelfall zu bestimmen sind, droht natürlich eine große Rechtsunsicherheit. Diese besteht tatsächlich, weil durchaus davon ausgegangen werden kann, dass ein und derselbe Fall in verschiedenen Gerichten unterschiedlich entschieden werden kann. Im Folgenden wird daher versucht, bestimmte Grundsätze darzustellen, an den man sich orientieren kann. Grob gesagt: in ca. 70-80 % aller Streitfälle ist das Ergebnis einigermaßen prognostizierbar.

Teil B

Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung

Streitentscheidend ist in einer Vielzahl von Fällen die Frage, ob es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung oder um eine Meinungsäußerung handelt. Während Meinungsäußerungen regelmäßig zulässig sind, gilt dies hinsichtlich der Tatsachenbehauptungen dann nicht, wenn diese unwahr sind oder der Äußernde ihre Richtigkeit nicht beweisen kann

Wie unterscheidet man das?

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Unterschied wie folgt:

„Während für Werturteile die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend ist, werden Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert. Gerade unabhängig von den subjektiven Auffassungen des sich Äußernden soll etwas als objektiv gegeben hingestellt werden. Anders als Werturteile sind Tatsachenbehauptungen daher grundsätzlich dem Beweis zugänglich“ <https://openjur.de/u/179023.html>

Im Streitfall sind solche allgemeinen Abgrenzungskriterien gerade in den Grenzfällen wenig tauglich. In der Tendenz kann davon ausgegangen werden dass zumindest die Rechtsprechung des BGH und Bundesverfassungsgericht eher eine Neigung dazu haben, Äußerungen als Meinungsäußerung anzusehen und nicht als Tatsachenbehauptung.

Im Auslegen seid frisch und munter, legt ihrs nicht aus, so legt es unter.

Leider verlaufen viele juristische Streitigkeiten nach diesem Dichtermotto. Prozesse werden oft an der Frage entschieden, wie denn eigentlich die Äußerung zu verstehen ist.

Bei der juristischen Bewertung wird regelmäßig nicht zu Grunde gelegt, was eventuell der Äußernde ausdrücken wollte, sondern es wird vom Verständnis eines durchschnittlichen Lesers geurteilt. Da allerdings kein Richter eine repräsentative Umfrage durchführt, heißt das im Ergebnis, dass der Richter selbst sich für den durchschnittlichen Leser hält und sein Verständnis zu Grunde legt. Daraus entspringen immer wieder überraschende Entscheidungen.

Dabei ist allerdings geklärt, dass der Gesamtzusammenhang zu würdigen ist, es dürfen nicht einzelne Teil der Äußerung aus dem Zusammenhang gerissen werden. Dazu kann eventuell auch gehören, wenn zur Erläuterung einer Äußerung ein Link auf eine andere Veröffentlichung gesetzt wird, oder dass in einem Buch nicht eine eventuell verkürzte Äußerung an einer Stelle bewertet wird, ohne die ausführliche Darstellung an anderer Stelle zu berücksichtigen.

Zur Bedeutung des richtigen Verständnisses eine Äußerung für die Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung ist die sogenannte Fraport Entscheidung des BGH durchaus wegweisend:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=a4694208e35a65c861e4b237eb0a8e37&nr=47375&pos=0&anz=1>

*„Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen ist, bedarf es nach ständiger Rechtsprechung der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Insbesondere ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (...). **So dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem - zu würdigenden - Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß allen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich wird**“*

Teil C

Meinungsäußerungen

Wann kann eine Meinungsäußerung verboten werden?

In der Regel kommt es bei einer sogenannten Schmähkritik zum Verbot, einer kritischen Äußerung, bei der es nicht mehr um die Sache, sondern nur noch darum geht den Gegner herabzusetzen. Während die unteren Gerichte gerne eine Schmähkritik zu Grunde legen, ist sie in der Rechtsprechung von BGH und Bundesverfassungsgericht recht selten:

„Eine Schmähkritik kann aber nicht bereits dann angenommen werden, wenn eine Äußerung überzogen oder ausfällig ist. Hinzutreten muß eine das sachliche Anliegen der Äußerung völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung“

aus der Entscheidung „Soldaten sind Mörder“:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1995/10/rs19951010_1bvr147691.html

In einer recht aktuellen Entscheidung des BVerfG

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/06/rk20190614_1bvr243317.html) heißt es:

„Einen Sonderfall bei der Auslegung und Anwendung der §§ 185 ff. StGB bilden herabsetzende Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschutz zurücktreten wird (vgl. [BVerfGE 82, 43](#) <51>; [90, 241](#) <248>; [93, 266](#) <294>). Diese für die Meinungsfreiheit einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden (vgl. [BVerfGE 93, 266](#) <294>). Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. [BVerfGE 93, 266](#) <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. August 2005 - [1 BvR 1917/04](#) -, juris, Rn. 22)“

Warum sachlich, wenn es auch polemisch geht?

Auch dieser Grundsatz ist durch die Meinungsfreiheit geschützt:

„Zu beachten ist hierbei indes, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf; insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine

polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>“.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/06/rk20160629_1bvr264615.html

Dementsprechend: Das häufig – auch von Gerichten - gehörte Argument, der Kritiker könne seine Auffassung auch in anderer Form weniger verletzend vortragen, ist falsch und irrelevant.

Die Annahme einer Schmähschuld ist also nur selten möglich, letztlich geht es dabei zumeist um Begriffe aus der Fäkalsprache oder um andere besonders grobe Schimpfworte

Nicht jede Meinungsäußerung, die nicht Schmähschuld ist, ist zulässig

Es muss immer noch eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht geben. In den meisten Fällen wird die Äußerung zulässig sein, d.h. die Abwägung zu Gunsten der Meinungsfreiheit ausgehen. Bei der Abwägung geht es einerseits immer um die Grobheit der Äußerung, andererseits um die Person des Betroffenen und schließlich auch um das Forum, in dem die Äußerung erfolgte, oder auch ob es sich um eine überlegte schriftliche Äußerung oder eine spontane mündliche Äußerung gehandelt hat. Ist die Meinungsäußerung mit tatsächlichen Elementen verbunden, kann auch die Frage eine Rolle spielen, ob die tatsächlichen Grundlagen der Meinungsäußerung zutreffend sind oder nicht. Dieser Grundsatz wird in der „Künast Entscheidung“ des Landgerichtes Berlin nicht beachtet. Ausführlich dazu:

<http://www.blog-rechtsanwael.de/drecksfotze-lohnraub-und-angelnde-prominente>

Teil D

Tatsachenbehauptungen

Unwahre Tatsachenbehauptungen

„Insbesondere fällt bei Tatsachenbehauptungen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht, der für reine Werturteile irrelevant ist. An der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse.“

<https://openjur.de/u/179023.html>

Diese Meinung des Bundesverfassungsgerichtes ist an sich leicht nachvollziehbar. Allerdings gilt das nicht nur für nachweislich unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern für alle, bei denen der Äußernde die Wahrheit seiner Tatsachenbehauptung nicht beweisen kann, regelmäßig also auch für Behauptungen, bei denen weder die Wahrheit noch die Unwahrheit feststeht. Kann der

Äußernde den Wahrheitsbeweis nicht führen, wird er verurteilt. Bei der Beweisführung kann man sich nicht auf die Sekundärquellen (Recherchen im Internet o.ä) ohne weiteres verlassen. Dass irgendjemand anders die selbe Behauptung aufgestellt hat ist regelmäßig kein Wahrheitsbeweis. Gerade bei schwerwiegenden Behauptungen wird man also sehr sorgfältig recherchieren müssen.

Typische Beispiele:

Zitate

Typische Probleme gibt es regelmäßig bei Zitaten. Falsche Zitate oder die Zuordnung von Äußerungen an Personen, die sie nicht gemacht haben, führen regelmäßig zu Unterlassungsansprüchen. Das gilt auch für die Versuche, die eigene Bewertung eines Zitates als die Äußerung darzustellen:

„Art. 5 Abs. 1 GG rechtfertigt es auch nicht, eine nach dem Verständnis eines Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers vertretbare Interpretation einer mehrdeutigen Äußerung des Kritisierten als Zitat auszugeben, ohne kenntlich zu machen, daß es sich um eine Interpretation des Kritikers handelt.

Aus diesem Grund ist das Zitat, das als Beleg für Kritik verwendet wird, eine besonders scharfe Waffe im Meinungskampf: Gegenüber der erkennbaren Meinungsäußerung kommt ihm die besondere Überzeugungskraft und Beweiskraft des Faktums zu. Ist das Zitat unrichtig, verfälscht oder entstellt, so greift dies in das Persönlichkeitsrecht des Kritisierten um so tiefer ein, als er hier sozusagen als Zeuge gegen sich selbst ins Feld geführt wird.“

Aus der Entscheidung Böll gegen Walden: <https://www.telemedicus.info/urteile/Allgemeines-Persoenlichkeitsrecht/Zitate/195-BVerfG-Az-1-BvR-79778-Boell.html>

Hier bitte noch eines beachten. Es kommt häufiger vor, dass bestimmte Wertungen zu politischen Einstellungen regelmäßig nicht angreifbar sind. Werden in den Veröffentlichungen aber Äußerungen zitiert, die falsch sind und die Bewertung mit begründen sollen, kann gegen die Zitate vorgegangen werden.

Mitgliedschaften

Ebenso eindeutig zu unterlassen sind unzutreffende Äußerungen über die Mitgliedschaft einer Person in einer bestimmten Organisation. Dabei spielt regelmäßig keine Rolle, ob die tatsächliche Organisation eigentlich „schlimmer“ ist. Wird also von einem NPD Mitglied behauptet, es sei Mitglied der AfD, so ist auch das zu unterlassen.

„Vermutlich“, „ich habe gehört“, „es gibt Berichte“ ... nützt alles nichts

Immer wieder wird versucht die Haftung für falsche Tatsachenbehauptungen dadurch zu umgehen, dass eine bestimmte Äußerung nicht als eigene Äußerung oder nicht als feststehend dargestellt wird, sondern dass sich auf Dritte berufen wird. Nun mag es eine wahre Tatsachenbehauptung sein, dass Herr Müller etwas über Herrn Schulze gesagt hat, was eventuell ehrverletzend ist. Trotzdem transportiert man dann die ehrverletzende Behauptung über Herrn Schulze und kann dafür in Haftung genommen werden. Dasselbe gilt bei scheinbar abschwächenden Formulierungen wie vermutlich, gerüchteweise etc.

Verdachtsberichterstattung:

Weil das Informationsinteresse der Öffentlichkeit eine aktuelle Berichterstattung erforderlich macht, kann von der Presse nicht verlangt werden, dass sie nur über Tatsachen berichtet, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht. Es ist deshalb in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden darf, wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (Art. 5 GG, § 193 StGB).

Eine Berufung hierauf setzt voraus, dass der auf Unterlassung in Anspruch Genommene vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat. Die Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt richten sich dabei nach den Aufklärungsmöglichkeiten. Sie sind für die Medien strenger als für Privatleute. Je schwerwiegender die Äußerung das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, umso höhere Anforderungen sind deshalb an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu stellen.

Erforderlich ist in jedem Fall

- ein Mindestbestand an Beweistatsachen,
- die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten
- vor der Veröffentlichung ist regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen
- es muss sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist

Insbesondere die Anfrage bei Betroffenen sollte regelmäßig durchgeführt werden. Dies schon deswegen, weil sich daraus manchmal zusätzliche Angriffspunkte ergeben können.

Teil E

Anonymitätsschutz

Persönlichkeitsrecht gegen wahrheitsgemäße Berichterstattung

Auch wahrheitsgemäße Berichte können eventuell zu Verboten führen. Unter dem Stichwort „Anonymitätsschutz“ wird immer häufiger mit der Begründung gegen Veröffentlichungen vorgegangen, dass eine namentliche oder auch nur identifizierende Berichterstattung das Persönlichkeitsrecht verletzt und zwar auch dann, wenn sie wahr ist. Dies führt z.B. dazu, dass regelmäßig bei Prozessberichten die Angeklagten nicht mit vollem Namen genannt werden, obwohl dies in vielen Fällen durchaus zulässig wäre.

„Dabei gilt, dass wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden müssen, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Auch bei wahren Aussagen können ausnahmsweise Persönlichkeitsbelange überwiegen und die Meinungsfreiheit in den Hintergrund drängen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aussagen die Intim- oder Privatsphäre betreffen und sich nicht durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lassen oder wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten drohen, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Wahre Tatsachenbehauptungen aus dem Bereich der Sozialsphäre dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen ist. Denn im Bereich der Sozialsphäre ist dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Einzelnen von vornherein ein tendenziell größeres Gewicht zuzuerkennen“

(Zusammenfassung aus einem Aufsatz)

Persönlichkeitsrecht gegen wahrheitsgemäße Berichterstattung Intimsphäre, Privatsphäre

Problematisch ist regelmäßig die Berichterstattung über Krankheiten (Serie von Prozessen von Gabi Köster und Michael Schuhmacher). In der Intimsphäre bedarf es schon sehr gewichtiger Gründe für eine Berichterstattung (z.B. Bordellbesuch eines als Moralapostel bekannten Politikers). In der Privatsphäre also Familienleben, Hobby etc bedarf es eines besonderen Berichterstattungsinteresses. Es kann aber von Bedeutung sein, ob die betroffene Person die entsprechende Sphäre durch eigene Berichte (z.B. Home Stories) geöffnet haben.

Achtung: immer besondere Zurückhaltung bei minderjährigen Kindern

Namensnennung in aktuellen Artikeln kann unzulässig werden, wenn die Straftat länger zurückliegt. Eine Verpflichtung zur Bereinigung von Archivartikeln besteht nicht, wenn zum Zeitpunkt der ursprünglichen Veröffentlichung die Berichterstattung zulässig war.

Berichte über Ermittlungs- und Strafverfahren

Besondere Problematik besteht immer bei einer Berichterstattung über Strafverfahren. Grundsätzlich gilt hier: Je schwerer der Vorwurf und/oder je bekannter der Angeklagte, desto eher ist auch eine identifizierende bzw. namentliche Berichterstattung zulässig.

Grundsätzlich sind die Hürden einer namentlichen Berichterstattung hoch, vor allem im Ermittlungsverfahren (also vor der Erhebung der Anklage). Nur in seltenen Fällen ist das zulässig. Einer der wenigen Ausnahmefälle ist im folgenden Urteil nachzulesen, das auch die Grundsätze der Berichterstattung erörtert.

<http://rechtsanwael.de/wp-content/uploads/2015/05/Kleinertvon-Krockow.pdf>

Selbst nach einer Verurteilung in erster Instanz sollte nie vergessen werden, eventuell hinzuzusetzen, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Auch nach rechtskräftiger Verurteilung kann die Namensnennung unzulässig sein, wenn es sich – z.B. im politischen Zusammenhang – um einen unbekanntem Mitläufer handelt.

Teil F

Mögliche Konsequenzen aus unzulässiger Berichterstattung:

Strafrechtliche Konsequenzen aus Äußerungen sind eher selten, deshalb erfolgen dazu keine weiteren Ausführungen.

Der wesentliche Anspruch, mit dem Äußernde konfrontiert werden, ist der Unterlassungsanspruch, der regelmäßig auch als einziger Anspruch geltend gemacht wird. Die „Bestrafung“ des Kritikers erfolgt hier vor allem über die Prozesskosten, da die Unterlassung der Äußerung meist kaum bemerkt wird und es regelmäßig möglich ist, einen ähnlichen Inhalt auch unangreifbar zu veröffentlichen.

Kann der Betroffene beweisen, dass eine Tatsachenbehauptung unwahr ist, kann er auch einen Widerrufsanspruch geltend machen. Bei ganz groben Falschberichterstattungen oder schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechtes gibt es auch einen Geldentschädigungsanspruch.

Dazu folgender Überblick:

Äußerung		Regel	Ausnahme	Denkbare Ansprüche
Tatsachenbe- hauptungen				
a. Wahre TSB	Sozialsphäre	Regelmäßig zulässig	Ausnahme: Pranger (selten)	Keine Ansprüche
	Privatsphäre	Abwägung, oft unzulässig		Unterlassung, Entschädigung
	Intimsphäre	Regelmäßig unzulässig	Selbst geöffnet	Unterlassung, Entschädigung
b. Unwahre TSB		Regelmäßig unzulässig	Kleinigkeiten ohne Persönlichkeitsrechts- verletzung	Unterlassung, Entschädigung, Richtigstellung
c. Weder die Wahrheit noch die Unwahrheit steht fest		Abwägung nach § 193 StGB		Achtung, § 193 StGB wird selten angenommen
d. mehrdeutige Äußerungen				s. Ausführungen zu IM Stolpe
e. Verdachtsäu- ßerungen				s. Besonderheiten der Verdachtsberichterstattung
Meinungs- äußerungen		Regelmäßig zulässig,	Abwägung z.G. des Persönlichkeitsrechts möglich (selten)	Keine Ansprüche
	Schmähkritik	Unzulässig		Unterlassung, Entschädigung Nicht: Richtigstellung
Mischformen TSB/MÄ		Regelmäßig wie Meinungs- äußerung		
	Unwahre Tatsachenkerne		Bei Gesamtabwägung zu berücksichtigen	Unterlassung, Entschädigung

Teil G

Abmahnung, Prozess, Löschung

Was tun, wenn die Abmahnung kommt

Man sollte jeder Abmahnung ernst nehmen, auch wenn es manchmal völlig dilettantische Abmahnungen gibt. Bei Unsicherheiten sollte man einen Anwalt fragen.

Ergibt die Überprüfung, dass tatsächlich Fehler in der Veröffentlichung vorliegen, sollte man zur Vermeidung weiterer Kosten eine darauf bezogene Unterlassungserklärung abgeben. Das kann naturgemäß auch unterschiedlich sein, wenn mehrere Passagen abgemahnt werden, aber nicht alle fehlerhaft sind. Die in der Abmahnung oft enthaltene Verpflichtung zur Übernahme von Kosten muss nicht unterschrieben werden.

Ist man sich völlig sicher, dass die Berichterstattung wahrheitsgemäß ist, kann man die Abmahnung ignorieren, man kann aber auch eine eigene Darstellung mitteilen. Letzteres ist für ein Gerichtsverfahren durchaus wichtig, da im Verfügungsverfahren der Antragsteller eine Antwort auf die Abmahnung mit vorlegen muss.

Unterlassungserklärung ja, zahlen nein

Besteht – relativ oft – Unsicherheit über den Ausgang eines möglichen gerichtlichen Verfahrens, so gibt es auch die Möglichkeit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung – wie regelmäßig „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gleichwohl rechtsverbindlich“ – und der Weigerung, die Kosten zu tragen. In einem solchen Fall ergibt sich die Kostentragungspflicht nicht aus der abgegebenen Unterlassungserklärung. Will der Gegner also sein Geld, so muss er um das Anwaltshonorar einen eigenen Prozess führen. In diesem Prozess wird auch die Frage geklärt, ob ein Unterlassungsanspruch bestand oder nicht. Der Vorteil dieses Prozesses ist der deutlich niedrigere Streitwert. Während bei einer öffentlichen Äußerung ein Streitwert von 10.000 € keine Seltenheit ist, wäre der anwaltliche Gebührenanspruch bei einer entsprechenden Abmahnung unter 1.000 €, sodass auch der Streitwert entsprechend niedriger ist. Zwar bleibt der Äußernde auch dann an seine Unterlassungsverpflichtungserklärung gebunden, wenn das Gericht im Gebührenprozess feststellt, dass ein Unterlassungsanspruch nicht bestand, andere Organe und Personen können aber unproblematisch über den Ausgang des Prozesses und die Zulässigkeit der Äußerung berichten.

Wenn die einstweilige Verfügung kommt

In den meisten Fällen wird der „Beleidigte“ nicht eine normale Klage erheben, sondern versuchen, seinen Unterlassungsanspruch bereits im Wege der einstweiligen Verfügung durchzusetzen. Auf Grund des sogenannten fliegenden Gerichtsstandes, der darauf beruht, dass die Rechtsverletzung – gerade bei Internetveröffentlichungen – überall eintritt, wo sie gelesen werden kann, kann er sich faktisch sein Gericht aussuchen. Er wird dies häufiger unter dem Gesichtspunkt machen, wo er am ehesten seinen Anspruch durchsetzen kann, das sind heute Pressekammern in Hamburg, Berlin oder Köln.

Sollte eine einstweilige Verfügung ergehen, wird man auch jetzt noch einmal klären müssen, ob man sich gegen die einstweilige Verfügung wehren will. Will man dies nicht, sollte er von sich aus eine sogenannte Abschlusserklärung abgeben, d. h. mitteilen, dass er die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkennt. Wird diese Erklärung nicht freiwillig abgegeben, erhält der Betroffene regelmäßig nach 14 Tagen bis drei Wochen eine Aufforderung zur Abgabe einer solchen Erklärung, die mit weiteren Kosten verbunden ist. Reagiert er auch darauf nicht, kann noch nach der einstweiligen Verfügung auch die Hauptsachenklage kommen.

Wehren gegen die einstweilige Verfügung – verschiedene Varianten

Kommt man hingegen zu der Auffassung, dass man sich gegen die einstweilige Verfügung wehren will, so sollte man auf jeden Fall innerhalb der angesprochenen 14 Tage eine Mitteilung machen, dass man **keine** Abschlusserklärung abgibt, damit insoweit nicht noch zusätzliche Gebühren anfallen (falls man später wider Erwarten doch den Prozess verliert).

Es besteht zunächst die Möglichkeit, gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist nicht einmal fristgebunden ist d. h. er kann auch noch nach einem Jahr erklärt werden. Das sich anschließende Verfahren ist zwar oft schneller als ein normales „Hauptverfahren“, die Beweismittel sind aber beschränkt.

Hat man abgelehnt, eine Abschlusserklärung abzugeben, kann man eine sogenannte Hauptsachenklage warten. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn man erwarten/hoffen kann, dass die Zeit für einen arbeitet, also vielleicht weitere Tatsachen bekannt werden. Auch ansonsten hat man vielleicht keine Eile. Theoretisch kann der Anspruch der Gegenseite auch verjähren (nach drei Jahren).

Möglich ist darüber hinaus den Gegner (sofort oder zu einem späteren einem günstig erscheinenden Zeitpunkt) zur Hauptsachenklage zu zwingen, in dem man einen entsprechenden Antrag (§ 926 ZPO) stellt. Erfolgt die Klageerhebung nicht, wird die einstweilige Verfügung aufgehoben. Das geht im Übrigen auch dann, wenn die Hauptsache erfolgreich war. Zwischenzeitlich muss man sich allerdings an die einstweilige Verfügung halten.

Welchen Vorteil hat das Hauptverfahren?

Aus meiner Sicht spricht für ein Hauptverfahren vor allen Dingen die Möglichkeit, sich auch auf Zeugen zu berufen, zu denen man keinen Zugang hat, oder die im einstweiligen Verfügungsverfahren keine eidesstattliche Versicherung abgeben würden. Im Verfügungsverfahren können nur präsente Beweismittel, regelmäßig eidesstattliche Versicherungen, verwertet werden. Ebenso lässt sich dabei der Prozess im Rahmen einer politischen Aktion nutzen. Auch Fälle, in denen die einstweilige Verfügung nur auf der eidesstattlichen Versicherung der Klagepartei beruht, eignen sich gut, weil die Partei im Hauptverfahren nicht als Zeuge aussagen kann.

Im Verfügungsverfahren endet der Instanzenzug beim Oberlandesgericht. Eine Verfassungsbeschwerde im Verfügungsverfahren wird vom Bundesverfassungsgericht regelmäßig als unzulässig angesehen, weil zunächst das Hauptverfahren betrieben werden muss. Wer also von vornherein beabsichtigt, zur Not bis nach Karlsruhe zu gehen, sollte die Verdopplung der Kosten meiden.

Im Hauptverfahren ist grundsätzlich der Instanzenweg bis zum BGH offen, wird allerdings die Revision nicht zugelassen, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur bei einem Streitwert von mehr als 20.000 € erhoben werden. Der Weg zum Bundesverfassungsgericht ist ebenfalls offen.

Allerdings ist das Hauptverfahren in den Gebühren etwas höher (weil meist ein etwas höherer Streitwert existiert), was aber dann irrelevant ist, wenn man nach einem Verfügungsverfahren ohnehin nicht klein begeben würde.

Was muss ich löschen?

Nach einer Unterlassungserklärung oder einer gerichtlichen Entscheidung muss die verbotene Passage gelöscht werden. Oft werden dann die älteren Artikel ganz aus dem Angebot genommen. Dabei ist sorgfältig vorzugehen. Am kostenträchtigsten ist regelmäßig eine halbherzige Löschung. Die verbotene Passage sollte tatsächlich physikalisch gelöscht werden. Es ist oft so, dass ein Bericht mit unzulässigen Äußerungen mit einer eigenen URL versehen ist (z.B. ein Foto oder eine pdf-Datei), die bei der ursprünglichen Veröffentlichung nicht unbedingt eine Rolle spielt. Es kann dann sein dass man von der Anfangsseite eines Internetauftrittes auch nicht mehr die beanstandete Äußerung findet, bei Eingabe der URL unmittelbar in den Browser diese aber noch vorhanden ist. Das führt dann zu Sanktionen. Dasselbe gilt natürlich, wenn dieselbe Veröffentlichung über sonstige soziale Medien wie Twitter, Facebook etc. verbreitet wird. Auch diese Veröffentlichung muss gelöscht werden. Besondere Sorgfalt ist geboten, falls die unzulässige Veröffentlichung bereits bei der Google-Suche in den snippets auftaucht. Hier gibt es bei Google eine extra Variante zur Löschung der Suchergebnisse. Jeder Betroffene sollte genau dokumentieren, wie er sich darum bemüht hat, die Suchergebnisse zu löschen. Nach der Rechtsprechung des BGH muss man sich auch aktiv darum bemühen, dass andere die Äußerung nicht weiter verbreiten.